

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18	München, den 13. September	1991
Datum	Inhalt	Seite
18. 7. 1991	Verordnung über die Errichtung der Staatlichen Studienseminare für das Lehramt an beruflichen Schulen 2038-3-4-8-1-K	320
5. 8. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, besoldungs-, reisekosten- und sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen 2030-3-9-1-U	321
5. 8. 1991	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen 2030-3-9-1-U	323
22. 8. 1991	Verordnung über Benutzungsgebühren für Gemeinschaftsunterkünfte ausländischer Flüchtlinge (GuGebV) 2013-2-8-1-A	327
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Rechtsverordnungen im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I 2235-1-3-1-K, 2235-1-4-1-K	329

2038-3-4-8-1-K

**Verordnung
über die Errichtung der
Staatlichen Studienseminare
für das Lehramt
an beruflichen Schulen**

Vom 18. Juli 1991

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) und Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayRS 2238-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (GVBl S. 213), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Für die Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt an beruflichen Schulen werden ein Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen Südbayern in München, ein Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen Ostbayern in Regensburg und ein Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen Nordbayern in Nürnberg errichtet.

§ 2

(1) Das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen Südbayern in München ist für die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben, das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen Ostbayern in Regensburg für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz, das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen Nordbayern in Nürnberg für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken örtlich zuständig.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann einzelne Seminarschulen oder Seminare einem anderen Studienseminar zuweisen.

§ 3

Den Staatlichen Studienseminaren obliegt in Ausführung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen und der Lehr-

amtsprüfungsordnung II in der jeweils geltenden Fassung die Gesamtausbildung der Studienreferendare.

§ 4

(1) Die Staatlichen Studienseminare unterstehen unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

(2) Übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung ist jeweils die Regierung, in deren Bezirk das Studienseminar errichtet ist.

(3) Als Amtskasse werden die Staatsoberkassen München, Regensburg und Ansbach bestimmt.

§ 5

Über die Organisation und die Verwaltung der Staatlichen Studienseminare trifft das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst weitere Bestimmungen.

§ 6

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung der Staatlichen Studienseminare für berufliche Schulen Südbayern in München, Nordbayern in Nürnberg und Ostbayern in Regensburg vom 3. August 1973 (GVBl S. 492, BayRS 2038-3-4-8-1-K) außer Kraft.

München, den 18. Juli 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2030-3-9-1-U

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamten-, besoldungs-, reisekosten- und
sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Vom 5. August 1991

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten-, besoldungs-, reisekosten- und sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (ZustV-MLU) vom 17. November 1989 (GVBl S. 694, BayRS 2030-3-9-1-U) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Verordnung über beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (ZustV-MLU)“.
2. In der Einleitungsformel werden die Worte „§ 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.
3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift „Abschnitt I – Beamtenrechtliche Zuständigkeiten“ wird eingefügt:
„§ 1 Ernennungen, Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung“
 - b) Die bisherigen §§ 1 bis 8 werden §§ 2 bis 9.
 - c) Die Worte „Abschnitt V – Sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten“ und „§ 9 Nachversicherung“ werden gestrichen.
 - d) Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt V.
4. Es wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1

Ernennungen, Zuständigkeiten
nach der Laufbahnverordnung

(1) Die Befugnis zur Ernennung von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 11 wird übertragen

1. dem Geologischen Landesamt für seine Beamten,
 2. der Landesanstalt für Wasserforschung für ihre Beamten,
 3. dem Landesamt für Umweltschutz für seine Beamten,
 4. den Regierungen für ihre Beamten, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören.
- (2) ¹Die nach § 7 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 5 Satz 3, § 9 Abs. 2, § 29 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 36 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 LbV der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden auf die in Absatz 1 genannten Behörden übertragen, soweit sie für die Ernennung zuständig sind. ²Dies gilt nicht, soweit die Zustimmung des Landespersonalausschusses einzuholen ist.“
5. Der bisherige § 1 wird § 2.
 6. Der bisherige § 2 wird § 3 und wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „für Beamte der Besoldungsgruppe A 12 und höher“ eingefügt.
 7. Der bisherige § 3 wird § 4 und wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4“ durch „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4“ ersetzt.
 8. Der bisherige § 4 wird § 5.
 9. Der bisherige § 5 wird § 6 und wird wie folgt geändert:
„§ 1“ wird durch „§ 2“ ersetzt.
 10. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden §§ 7 bis 9.
 11. Die Worte „Abschnitt V – Sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten“ werden gestrichen. Der bisherige § 9 wird aufgehoben.
 12. Der bisherige „Abschnitt VI“ wird „Abschnitt V“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird die Verordnung über beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen neu bekanntmachen.

München, den 5. August 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Gauweiler, Staatsminister

2030-3-9-1-U

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Vom 5. August 1991

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, besoldungs-, reisekosten- und sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 5. August 1991 (GVBl S. 321) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (ZustV-MLU) vom 17. November 1989 (GVBl S. 694, BayRS 2030-3-9-1-U) in der **vom 1. Oktober 1991 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, besoldungs-, reisekosten- und sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 5. August 1991 (GVBl S. 321).

München, den 5. August 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Gauweiler, Staatsminister

2030-3-9-1-U

**Verordnung
über beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Landesentwicklung und Umweltfragen
(ZustV-MLU)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 5. August 1991**

Auf Grund von

Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung,

Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 2, Art. 80a Abs. 5 und Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),

Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes,

§ 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes,

Art. 15 Abs. 2 Satz 1 und Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO),

§ 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV),

§ 7 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung,

§ 21 Abs. 2 Satz 2 der Urlaubsverordnung (UrlV)

erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

- § 1 Ernennungen, Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung
- § 2 Anwärter für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst
- § 3 Abordnungen, Nebentätigkeiten, Annahme von Belohnungen, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
- § 4 Selbstbeurlaubung

Abschnitt II

Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten

- § 5 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, Disziplinarverfahren

Abschnitt III

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

- § 6 Kürzung der Anwärterbezüge
- § 7 Jubiläumszuwendungen
- § 8 Beihilfen

Abschnitt IV

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

- § 9 Auslandsdienstreisen, Anerkennung von Kraftfahrzeugen

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Abschnitt I

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

§ 1

Ernennungen, Zuständigkeiten
nach der Laufbahnverordnung

(1) Die Befugnis zur Ernennung von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 11 wird übertragen

1. dem Geologischen Landesamt für seine Beamten,
2. der Landesanstalt für Wasserforschung für ihre Beamten,
3. dem Landesamt für Umweltschutz für seine Beamten,
4. den Regierungen für ihre Beamten, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören.

(2) ¹Die nach § 7 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 5 Satz 3, § 9 Abs. 2, § 29 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 36 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 LbV der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden auf die in Absatz 1 genannten Behörden übertragen, soweit sie für die Ernennung zuständig sind. ²Dies gilt nicht, soweit die Zustimmung des Landespersonalausschusses einzuholen ist.

§ 2

Anwärter für den gehobenen bautechnischen
und umweltfachlichen Verwaltungsdienst

Die Befugnis zur Ernennung von Anwärtern für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst und die Befugnisse nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 19 Abs. 2 LbV werden übertragen

1. dem Landesamt für Umweltschutz für die Anwärter
 - a) des Landesamts für Umweltschutz,
 - b) der Landesanstalt für Wasserforschung,
2. den Regierungen für ihre Anwärter, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören.

§ 3

Abordnungen, Nebentätigkeiten,
Annahme von Belohnungen,
Teilzeitbeschäftigung und
Beurlaubung

(1) ¹Die Befugnisse nach Art. 33, 73, 78, 79, 80a und 86a BayBG werden übertragen

1. dem Geologischen Landesamt für seine Beamten,
2. der Landesanstalt für Wasserforschung für ihre Beamten,
3. dem Landesamt für Umweltschutz für seine Beamten,
4. der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege für ihre Beamten,
5. den Regierungen für ihre Beamten, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören.

²Dies gilt nicht für die Leiter der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Behörden. ³Die Befugnis nach Art. 33 BayBG ist für Beamte der Besoldungsgruppe A 12 und höher beschränkt auf Abordnungen bis zur Dauer von zwölf Monaten.

(2) Soweit die in den Vorschriften nach Absatz 1 genannten Befugnisse frühere Beamte oder Ruhestandsbeamte betreffen, werden sie der Behörde übertragen, die vor dem Ausscheiden des Beamten zuständig gewesen wäre.

§ 4

Selbstbeurlaubung

¹Die Leiter der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Behörden werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 UrIV ermächtigt, sich selbst zu beurlauben. ²Dies gilt nicht für Beurlaubungen nach § 13a, § 15 Abs. 2 Satz 3, § 15 Abs. 3 und § 16 UrIV.

Abschnitt II**Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten**

§ 5

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte,
Disziplinarverfahren

¹Die Befugnisse des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen als Einleitungsbehörde nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayDO sowie die Befugnisse nach Art. 68 BayBG werden den Regierungen für ihre Beamten, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören, übertragen. ²Die Befugnisse nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BayDO werden der Regierung übertragen, die für den Ruhestandsbeamten vor Beginn des Ruhestands zuständig gewesen wäre.

Abschnitt III**Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten**

§ 6

Kürzung der Anwärterbezüge

Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 BBesG wird den in § 2 genannten Behörden, jeweils für die dort bezeichneten Anwärter, übertragen.

§ 7

Jubiläumszuwendungen

¹Die Befugnis, über die Gewährung und Versagung von Jubiläumszuwendungen zu entscheiden, wird übertragen

1. dem Geologischen Landesamt für die Beamten
 - a) des Geologischen Landesamts,
 - b) der Landesanstalt für Wasserforschung,
 - c) der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege,
2. dem Landesamt für Umweltschutz für seine Beamten,
3. den Regierungen für ihre Beamten, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören.

²Dies gilt nicht für die Leiter der in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Behörden.

§ 8

Beihilfen

(1) Die Befugnis, die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen festzusetzen, wird übertragen

1. dem Geologischen Landesamt für die Beamten
 - a) des Geologischen Landesamts,
 - b) der Landesanstalt für Wasserforschung,
 - c) der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege,
2. dem Landesamt für Umweltschutz für seine Beamten,
3. den Regierungen für ihre Beamten, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören.

(2) Für die Befugnis, die Beihilfen der Dienstanfänger, der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden festzusetzen, gilt Absatz 1 entsprechend.

Abschnitt IV**Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten**

§ 9

Auslandsdienstreisen,
Anerkennung von Kraftfahrzeugen

(1) ¹Die Befugnisse zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen und zur Anerkennung von Kraft-

fahrzeugen, die im dienstlichen Interesse gehalten werden, werden übertragen

1. dem Geologischen Landesamt für seine Beamten,
2. der Landesanstalt für Wasserforschung für ihre Beamten,
3. dem Landesamt für Umweltschutz für seine Beamten,
4. der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege für ihre Beamten,
5. den Regierungen für ihre Beamten, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören, nach Maßgabe der für Beamte des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums des Innern getroffenen Zuständigkeitsregelung.

²Dies gilt nicht für die Leiter der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Behörden.

(2) Das Erfordernis einer Genehmigung von Auslandsdienstreisen durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen aus anderen als reisekostenrechtlichen Gründen bleibt unberührt.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.*)

(2) Gleichzeitig treten, soweit Absatz 3 nichts Abweichendes bestimmt, außer Kraft:

1. die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (BayRS 2030-3-9-1-U),
2. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Besoldung und der Beihilfen, für die Anordnung der Besoldung sowie für die Gewährung und Versagung von Jubiläumswendungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (BayRS 2032-3-9-1-U),
3. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (BayRS 2032-4-9-U).

(3) § 1 der in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Verordnung bleibt solange in Kraft, bis die dort genannten Aufgaben gemäß § 15 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 5, BayRS 2032-3-1-4-F) auf die Bezirksfinanzdirektionen übergegangen sind.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 17. November 1989 (GVBl S. 694). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Änderungsverordnung.

2013-2-8-1-A

**Verordnung
über Benutzungsgebühren
für Gemeinschaftsunterkünfte
ausländischer Flüchtlinge
(GuGebV)**

Vom 22. August 1991

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkünften im Sinn von Art. 2 des Asylbewerberaufnahmegesetzes (AsylAufnG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 714, BayRS 26-5-A) und für sonstige Gemeinschaftsunterkünfte, die vom Freistaat Bayern zur vorübergehenden Erstunterbringung ausländischer Flüchtlinge betrieben werden, werden Benutzungsgebühren nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner sind die Personen, welche die Gemeinschaftsunterkünfte benutzen. ²Gebührensschuldner sind ferner die Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

§ 3

Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr

(1) ¹Für jede Person wird eine monatliche Unterkunftsgebühr in Höhe von 270,00 DM erhoben. ²Während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) wird eine Heizungsgebühr von 10,00 DM pro Person und Monat erhoben.

(2) Die Regierungen können die Unterkunftsgebühr nach Absatz 1 um bis zu 20 v. H. erhöhen, wenn dies auf Grund besonders günstiger Wohnverhältnisse (z. B. Unterbringung von Familien und Einzelpersonen in abgeschlossenen Wohnungen) angemessen ist.

§ 4

Verpflegungsgebühr

¹Für die Inanspruchnahme von Gemeinschaftsverpflegung wird für jede Person eine monatliche Verpflegungsgebühr in Höhe von 290,00 DM erhoben.

§ 5

Berechnung der Gebühren

(1) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile eines Monats wird für jeden Tag $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr erhoben.

(2) Die Gebühren sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 6

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) ¹Solange Personen und Bedarfsgemeinschaften im Sinn von § 11 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl I S. 94), für die Kosten nach Art. 4 AsylAufnG oder nach sonstigen Vorschriften vom Staat erstattet werden, ohne Berücksichtigung von Aufwendungen für die Unterkunft Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG haben, werden keine Gebühren erhoben. ²Endet die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, für den Kosten vom Staat erstattet werden, entfällt diese Befreiung mit Ablauf des Monats, in dem die für die Gebührenfestsetzung zuständige Stelle von diesem Sachverhalt Kenntnis erhalten hat.

(2) ¹Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr werden keine Gebühren erhoben. ²Für Personen unter achtzehn Jahren werden die Gebühren um 70 v. H. ermäßigt.

(3) Für Personen, die in sonstigen Gemeinschaftsunterkünften im Sinn von § 1 untergebracht sind, werden, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, bis zum Ablauf des auf die Erstaufnahme folgenden Monats keine Gebühren erhoben.

(4) ¹Wird nachträglich festgestellt, daß die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. ²Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

§ 7

Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Benutzungsverhältnis fortbesteht.

§ 8

Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind monatlich im voraus am ersten Tag des Monats oder zu Beginn der Nutzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung eingezahlt werden.

(2) Gebühren, die nach § 6 Abs. 4 nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen eingezahlt werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Gebühren für die Unterbringung in Einrichtungen der staatlichen Flüchtlingsverwaltung (UGebV) vom 27. März 1981 (BayRS 2013-2-8-1-A), geändert durch Verordnung vom 19. September 1989 (GVBl S. 470), außer Kraft.

München, den 22. August 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit, Familie und Sozialordnung**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2235-1-3-1-K

**Verordnung zur Änderung der Schulordnung
für die Abendgymnasien für Berufstätige in
Bayern**

Vom 15. Juli 1991 (KWMBI I S. 228)

2235-1-4-1-K

**Verordnung zur Änderung der Schulordnung
für die Kollegs in Bayern**

Vom 15. Juli 1991 (KWMBI I S. 226)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134